

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1419/79 DES RATES

vom 6. Juli 1979

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 471/76 hinsichtlich der Aussetzung der Anwendung der Preisbedingung, der die Einfuhr frischer Zitronen mit Ursprung in einigen Ländern des Mittelmeerraums in die Gemeinschaft unterliegt

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 113,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Verordnung (EWG) Nr. 1301/79 des Rates vom 25. Juni 1979 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2511/69 über Sondermaßnahmen zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Zitrusfrüchten der Gemeinschaft und der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse⁽²⁾ sind für das Wirtschaftsjahr 1979/80 Finanzausgleichsmaßnahmen für Zitronen vorgesehen. Derartige Maßnahmen waren maßgeblich für den Erlaß der Verordnung (EWG) Nr. 471/76 des Rates vom 24. Februar 1976 über die Aussetzung der Anwendung der Preisbedingung, der die Einfuhr frischer Zitronen mit Ursprung in Zypern, Spanien, Israel, Marokko, der Arabischen Republik Ägypten, Tunesien und der Türkei in die Gemein-

schaft aufgrund der Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und jedem dieser Länder unterliegt⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1554/76⁽⁴⁾ und (EWG) Nr. 1389/77⁽⁵⁾, um den mit Algerien, Jordanien und dem Libanon geschlossenen Abkommen Rechnung zu tragen. Die fragliche Aussetzung war durch die Verordnung (EWG) Nr. 1129/78⁽⁶⁾ bis zum 31. Mai 1979 verlängert worden. Es ist nunmehr angebracht sie bis zum 31. Mai 1980 zu verlängern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 471/76 erhält folgende Fassung :

„Sie gilt bis zum 31. Mai 1980“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juni 1979.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 6. Juli 1979.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. O'KENNEDY

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 140 vom 5. 6. 1979, S. 95.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 162 vom 30. 6. 1979, S. 26.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 58 vom 5. 3. 1976, S. 5.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 172 vom 1. 7. 1976, S. 3.
⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 158 vom 29. 6. 1977, S. 4.
⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 142 vom 30. 5. 1978, S. 32.